



## Mindestanforderungen an Wartungsstationen für Rettungswesten

Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. (FSR)  
Gunther-Plüschow-Straße 8  
D-50829 Köln  
Telefon (02 21) 59 57 10  
Telefax (02 21) 59 57 110  
Internet: <http://www.bwvs.de/FSR>

Seenot-Rettungsmittel sind und können nur dann für den nicht vorher bestimmbar Zeitpunkt eines Notfalls betriebsbereit gehalten werden, wenn sichergestellt ist, daß die dem Rettungsmittel konzeptionell zugeordneten Funktionen genau zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich bestimmungsgemäß, einwandfrei und zuverlässig in ihrem Ablauf gewährleistet sind.

Rettungswesten gehören in diese Gruppe der Seenot-Rettungsmittel. Jegliche Wartung an Rettungswesten bedürfen naturgemäß ganz besonderer und keinesfalls nur produktspezifischer Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Nahezu jeder Hersteller von Rettungswesten unterhält ein mehr oder weniger kontrolliertes Wartungsstationsnetz, das meist weit über nationale Landesgrenzen hinausgeht.

Um die Qualifikation dieser Wartungsstationen auf einem dem Objekt gerechten technischen Stand zu halten, sollten nachfolgende Punkte durch die Hersteller/Importeure beachtet werden:

1. Auswahl einer Wartungsstation
2. Wartungsinstruktionen des Herstellers
3. Ausbildung der Fachkräfte durch den Hersteller
4. Räumliche und technische Mindestvoraussetzungen
5. Autorisierung der Wartungsstation

### 1. Auswahl einer Wartungsstation

- 1.1 Technisch vorgebildetes Personal muß vorhanden sein (außer Inhaber, Geschäftsführer oder ähnlichen Personen).
- 1.2 Geeignete Räumlichkeiten müssen vorhanden sein (Büro, Lager oder Verkaufsraum sind ungeeignet).
- 1.3 Die Geschäftsleitung der Wartungsstation muß sich der Verantwortlichkeit, die sie mit der Wartung von Rettungswesten übernimmt, bewußt sein und diese auch übernehmen.

### 2. Wartungsinstruktionen des Herstellers

- 2.1 Wartungsinstruktionen müssen vom Hersteller/Importeur mindestens in deutscher Sprache erstellt und der Wartungsstation zur Verfügung gestellt werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Normen und/oder des Standes der Technik.
- 2.2 Für erforderliche Aktualisierung ist zu sorgen.
- 2.3 Die Wartungsinstruktionen des Herstellers/Importeurs dienen als unabdingbare Grundlage für die Durchführung der Wartung durch geschulte Servicetechniker.

### **3. Ausbildung der Fachkräfte durch den Hersteller**

- 3.1 Erst nach sorgfältiger Schulung und Einweisung durch Fachpersonal des Herstellers/-Importeurs und Ausrüstung der Wartungsstation mit Ersatz- und Zubehörteilen, um die ordnungsgemäße Wartung zu gewährleisten, ist eine Wartungsstation autorisiert (siehe auch 1. und 5.)

### **4. Räumliche und technische Anforderungen**

- 4.1 Nur geeignete Räumlichkeiten und eine technische Mindestausrüstung können eine ordnungsgemäße Wartung gewährleisten. Folgende Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände sind Mindestanforderung:
- 4.2 Der Wartungsraum sollte (neben Fenster) nur eine Tür haben (kein Durchgangsverkehr) und verschließbar sein.
- 4.3 Kompressor, bei dem gewährleistet ist, daß Wasser und/oder Öl durch die Druckleitung nicht in den Aufblaskörper gelangt.
- 4.4 Wasserbad-Prüfwanne
- 4.5 Geeignete Werkzeuge, um die vom Lizenzgeber vorgeschriebenen Wartungsarbeiten weisungsgemäß auszuführen.
- 4.6 Ausstattung mit Ersatzteilen, Verschleißteilen etc., um eine zur Wartung eingereichte Rettungsweste wieder in betriebsbereiten Zustand versetzen zu können.
- 4.7 Dokumentationsmöglichkeit für jede einzelne Wartung mit Rückverfolgungssystem.
- 4.8 Aufbewahrungsschrank und/oder Raum für gewartete Rettungswesten, der gewährleistet, daß Unbefugte keinen Zugriff haben.
- 4.9 Bringt der Hersteller/Importeur seine Rettungswesten in verplombten Verkaufsverpackungen in den Verkehr, ist die Wartungsstation mit Plomben und Plombenzangen auszurüsten.

### **5. Autorisierung der Wartungsstation**

- 5.1 Die Autorisierung einer Wartungsstation ist an einen Vertrag zwischen Hersteller/Importeur und Wartungsstation gebunden. Der Vertrag muß mindestens folgende Vereinbarungen/Hinweise und Verpflichtungen enthalten:
- 5.2 Eindeutige Identifizierung (Name, Geburtsdatum) des geschulten Servicetechnikers; falls dieser mit dem Firmeninhaber identisch ist, muß mindestens noch ein/e technisch vorgebildete/r Mitarbeiter/in geschult werden.
- 5.3 Hinweis auf die Gültigkeit der Autorisierung, z.B. nur für den Zeitraum der Beschäftigung des Geschulten bei der genannten Firma.
- 5.4 Hinweis auf die Mindestanforderung der Räumlichkeit/en.
- 5.5 Hinweis auf technische Mindestanforderungen und Ausstattung mit Ersatz- und Verschleißteilen.
- 5.6 Hinweis auf den Übergang der Verantwortlichkeit der Funktionstüchtigkeit der Rettungswesten nach der Wartung vom Hersteller/Importeur auf die autorisierte Wartungsstation.
- 5.7 Eindeutige Identifizierung, durch wen die Wartung durchgeführt wurde (Nummer der Wartungsstation und des Servicetechnikers).
- 5.8 Auf eventuelle Verarbeitungsvorschriften oder sonstige für die Wartung von Rettungswesten wichtige Hinweise von Zulieferanten (Kleber, 3M) ist hinzuweisen.
- 5.9 Gültigkeitsdauer des Wartungsvertrages und Kündigungsklausel.
- 5.10 Hinweis auf Beachtung der Wartungsinstruktionen
- 5.11 Vorbehalt des Herstellers, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Wartungsstation jederzeit überzeugen zu können.
- 5.12 Offenes Geschäftslokal mit mindestens ortsüblichen Geschäftszeiten, welches von jedermann betreten werden kann.